



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement
Service de la mobilité
Section transports

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Mobilität
Sektion Verkehr

Richtlinie

Empfänger Dienststelle für Mobilität

Verfasser Sektion Verkehr

Kopie an -

Datum Juli 2019

Finanzielle Beteiligung der Dienststelle für Mobilität an Bus- und Velounterständen in Walliser Bahnhöfen

1. Einleitung

Für ungedeckte Kosten im Regionalen Personenverkehr (RPV) leistet die Sektion Verkehr, zusammen mit dem Bundesamt für Verkehr, Subventionen. Die Walliser Regionalzüge sind Teil des RPVs. Eine Zunahme bei der Frequentierung des öffentlichen Verkehrs kann zu einer Erhöhung der Leistungen führen (quantitative Verbesserung).

Parallel dazu will die Sektion Verkehr auch die multimodalen Übergänge («Hubs» / Umsteigeplattformen) auf Walliser Bahnhöfen qualitativ verbessern. Solche Umsteigeplattformen sollen einerseits einladend und bequem gestaltet sein, andererseits aber auch die erforderlichen Infrastrukturen aufweisen, damit Reisende geschützt auf den Bus warten und Velos gesichert und geschützt abgestellt werden können.

2. Ziele

- Förderung der multimodalen Übergänge im Walliser Bahnnetz;
- Erhöhung des Komforts der Reisenden;
- Motivation der Gemeinden der Bevölkerung qualitativ hochwertige Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

3. Arten von Einrichtungen auf Bahnhöfen, die für finanzielle Beteiligungen in Betracht kommen

Finanziert werden können die folgenden Einrichtungen an einem Walliser Bahnhof mit Anschluss an das Regionale Personenverkehrsnetz (Region-Alps, BLS, MGB, TMR, TPC):

- Busunterstand (bedachte Haltestelle)
Ein Busunterstand besteht mindestens aus einem Dach, seitlichen Windschutzwänden, einer Halterung für das Haltestellenzeichen und einer Sitzbank.
- Velounterstand
Ein Velounterstand besteht mindestens aus einem Dach und Ständern, an denen die Velos gesichert werden können.

4. Höhe der finanziellen Beteiligung (sinngemäss nach StrG)

- Busunterstand
Beteiligung der Sektion Verkehr: 70 % des Betrags (max. 50'000.- CHF).
- Velounterstand
Beteiligung der Sektion Verkehr: 70 % des Betrags (max. 30'000.- CHF).

5. Bedingungen für die finanzielle Beteiligung

- Die Finanzierung umfasst die Beschaffungs- und Installationskosten der Einrichtung.
- Wer Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung erheben will, muss die Sektion Verkehr in die Ausarbeitung der Projektpläne einbeziehen.
- Voraussetzung für eine Subvention ist auch ein minimaler Umsteigeverkehr. Es wird auch ein Minimum und ein Maximum für die Zahl der Veloabstellplätze festgelegt.
- Die Einrichtungen müssen den Gesetzen, Richtlinien, Normen etc. entsprechen (z. B. dem BehiG).
- Bahnhöfe, die auf beiden Seiten (der Geleise) Einrichtungen beanspruchen, müssen diese Notwendigkeit durch eine zusätzliche Analyse nachweisen; grundsätzlich sind beidseitige Einrichtungen aber möglich.
- Eine - direkte oder indirekte - Doppelfinanzierung durch die Dienststelle für Mobilität ist nicht möglich. Eine Gemeinde, die für einen Bus- oder Velounterstand eine finanzielle Beteiligung erhält, darf die Einrichtung nicht zur Nutzung weitervermieten (z. B. an ein Verkehrsunternehmen).
- Über die definitive Höhe des gewährten Beitrags entscheidet die Sektion Verkehr.


6. Antrag auf finanzielle Beteiligung: Inhalt des Dossiers

- Antragsschreiben mit Unterschrift des Antragstellers;
- Technischer Bericht und Pläne zur Erläuterung der auszuführenden Arbeiten;
- Kostenvoranschlag für Bus- oder Velounterstände;
- Für Neubauten: Plangenehmigung der zuständigen Behörden.

Die Sektion Verkehr bestätigt und validiert den definitiven Betrag der finanziellen Beteiligung.

7. Finanzierung

- Die Sektion Verkehr begleicht ihre Beteiligung bei der Gemeinde, sobald ihr die Belege (Schlussabrechnung), die Bankangaben und ein Foto-Dossier vorliegen.
- Der Betrag wird dem LSVA-Budget entnommen.



Vincent Pellissier
Dienstchef